

Mitteilung des Senats

Kinderschutz und sexueller Missbrauch- Prävention, Sensibilisierung und Aufarbeitung im Land Bremen

Kleine Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.05.2025
und Mitteilung des Senats vom 08.07.2025

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung wurden in den letzten fünf Jahren aus dem schulischen Bereich sowie aus KiTas und Freizeit- und Sporteinrichtungen im Land Bremen gemeldet? (Bitte jeweils nach Stadtgemeinde und Jahr aufgeschlüsselt angeben.)**
- a) Wie viele dieser Fälle betrafen den Verdacht auf sexuellen Missbrauch?**

Im Land Bremen wird das Thema Kinderschutz – insbesondere der Schutz vor sexualisierter Gewalt – in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern systematisch bearbeitet. Eine zentrale und bereichsübergreifende Gesamterhebung sämtlicher gemeldeter Verdachtsfälle erfolgt jedoch nicht, da die Erfassung von Vorkommnissen in den verschiedenen Handlungsfeldern jeweils in der Zuständigkeit der einzelnen Träger, Einrichtungen oder Behörden erfolgt. In einigen Bereichen werden Verdachtsfälle statistisch differenziert erfasst, in anderen erfolgt die Bearbeitung im Rahmen institutioneller Verfahren ohne zentrale statistische Aufbereitung.

Für einzelne Teilbereiche – insbesondere für die kommunalen Jugendämter im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 8a SGB VIII sowie für die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII in den Kindertageseinrichtungen sowie stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – liegen statistische Daten teilweise vor. Aufgrund der zumeist sehr geringen Fallzahlen wären bei einer vollständigen Veröffentlichung jedoch Rückschlüsse auf konkrete Einzelfälle möglich,

sodass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine vollständige Detaildarstellung erfolgen kann. Das „X“ steht somit als Platzhalter für alle Meldungen, die unter vier liegen, und „0“ für die Tatsache, dass es keine Meldungen gab.

Kindertageseinrichtungen

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden seit Herbst 2022 Meldungen von Trägern gemäß § 47 SGB VIII erhoben. Der § 47 SGB VIII regelt die Meldepflichten des Trägers an das Landesjugendamt und schließt Meldungen besonderer Vorkommnisse ein, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gefährden. Es werden bei der Erhebung Übergriffe von Fachkräften auf Kinder (unterteilt in körperliche Übergriffe bzw. unangemessene Erziehungsmethoden und sexuelle Übergriffe) sowie Aufsichtspflichtverletzungen unterschieden. Bei der Interpretation der Zahlen ist es wichtig zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht zwingend um nachgewiesene Vorkommnisse handelt und lediglich die Fälle in die Statistik eingehen, die beim Landesjugendamt bekannt werden.

Stadtgemeinde Bremen:

	Körperlicher Übergriff einer Fachkraft auf ein Kind/unangemessene Erziehungsmethoden	Sex. Übergriff von einer Fachkraft auf ein Kind	Aufsichtspflichtverletzung
Herbst 2022	7	X	X
2023	7	X	X
2024	23	0	27
2025 (bis 03.06.2025)	10	X	6

Stadtgemeinde Bremerhaven:

	Körperlicher Übergriff einer Fachkraft auf ein Kind/unangemessene Erziehungsmethoden	Sex. Übergriff von einer Fachkraft auf ein Kind	Aufsichtspflichtverletzung
Herbst 2022	X	X	0
2023	X	X	X
2024	X	0	0
2025 (bis 03.06.2025)	X	0	X

Meldungen der Schulen bezüglich möglicher Verdachtsfälle auf sexuelle Gewalt erfolgen an die jeweils zuständigen kommunalen Jugendämter. Die Anzahl dieser Meldungen lässt sich aus der folgenden Statistik des Statistischen Landesamtes entnehmen. Die zugrundeliegenden Daten entstehen im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß § 99 SGB VIII, auf Grundlage der Meldungen nach § 8a SGB VIII durch die kommunalen Jugendämter.

Meldungen- mit Anzeichen für sexualisierte Gewalt- nach § 8a SGB VIII beim Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen (latente und akute Meldungen zur Kindeswohlgefährdung werden hier zusammengefasst dargestellt):

Jahr	Gemeldet durch Kindertages- einrichtung/Pflegeperson	Gemeldet durch Schule	Gemeldet durch Polizei/Ge- richt/Staatsanwaltschaft
2019	0	X	10
2020	X	7	9
2021	4	8	5
2022	0	6	6
2023	4	8	9

Meldungen – mit Anzeichen für sexualisierte Gewalt- nach § 8a SGB VIII beim Jugendamt der Stadtgemeinde Bremerhaven (latente und akute Meldungen zur Kindeswohlgefährdung werden hier zusammengefasst dargestellt):

Jahr	Gemeldet durch Kinderta- geseinrichtung/Pflegeper- son	Gemeldet durch Schule	Gemeldet durch Polizei/Ge- richt/Staatsanwaltschaft
2019	0	X	0
2020	0	X	0
2021	0	X	0
2022	0	0	X
2023	0	0	0

Meldungen - mit Anzeichen für sexualisierte Gewalt- nach § 8a SGB VIII für das Land Bremen (latente und akute Meldungen zur Kindeswohlgefährdung werden hier zusammengefasst dargestellt):

Jahr	Gemeldet durch Kindertageseinrichtung/Pflegeperson	Gemeldet durch Schule	Gemeldet durch Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft
2019	0	4	10
2020	X	9	9
2021	4	10	5
2022	X	6	8
2023	4	8	9

Sportvereine:

Im Bereich des Sportamtes Bremen bzw. des Landessportbundes Bremen fanden fünf Fallberatungen im Jahr 2023, zehn Fallberatungen im Jahr 2024 und bislang sieben Fallberatungen im Jahr 2025 statt.

b) Wie wurden diese Fälle jeweils bearbeitet, an welchen Stellen wurden sie gemeldet und wie wurden die betroffenen Einrichtungen dabei begleitet?

Die Bearbeitung und Aufarbeitung von Verdachtsfällen sexueller Gewalt erfolgt im Land Bremen entsprechend der rechtlichen Grundlagen sowie fachlichen Leitlinien und Vorgaben und richtet sich nach den jeweiligen Zuständigkeiten in den Handlungsfeldern.

In Kindertageseinrichtungen sowie stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt die unmittelbare Bearbeitung solcher Vorkommnisse den jeweiligen Trägern im Rahmen ihrer Verantwortung. Verfahrensschritte und Zuständigkeiten sind in den jeweiligen Schutzkonzepten und internen Abläufen geregelt. Das Landesjugendamt begleitet Einrichtungen bei Bedarf beratend, nimmt bei Bekanntwerden von Vorkommnissen eine Risikoprüfung vor und kann Maßnahmen wie Auflagen anordnen oder Vor-Ort-Prüfungen durchführen.

Träger haben zudem einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung nach § 8b SGB VIII, der im Bereich der Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt für Kindertageseinrichtungen umgesetzt wird. In Bremerhaven regelt der "Gemeinsame Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung" den Umgang mit Verdachtsfällen. Hierbei werden gegebenenfalls Beratungsstellen wie das Mädchen- und Jungentelefon oder

der Weiße Ring einbezogen. Besteht weiterer Unterstützungsbedarf, erfolgt eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), der das weitere Verfahren übernimmt.

In der Stadtgemeinde Bremen übernehmen das kommunale Jugendamt sowie die Fachberatungsstellen des Bündnisses Kinderschutz eine beratende Funktion. Das Verfahren orientiert sich an der dort verbindlich geltenden Verwaltungsanweisung für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt im familiären und sozialen Nahfeld. Sie sieht verpflichtende Verfahrensschritte wie z. B. Helfer:innenkonferenzen mit Fachkräften und Kooperationspartner:innen vor. Die Verfahren werden regelmäßig weiterentwickelt. Der Austausch mit der Polizei und dem Gesundheitssystem ist dabei von besonderer Bedeutung.

Auch in Freizeiteinrichtungen und Jugendverbänden kommen vergleichbare Verfahren zur Anwendung. Hier erfolgen Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft sowie gegebenenfalls die Meldung an das zuständige Jugendamt.

Im Sportbereich berät der Landessportbund Personen im Kontext sexualisierter Gewalt sowohl präventiv als auch im Fall konkreter Grenzverletzungen. Wird eine Fallberatung ausgelöst, erfolgt gemeinsam mit der betroffenen Person eine Einschätzung der Lage sowie eine mögliche Hinzuziehung zuständiger Behörden oder weiterführender Beratungsstellen.

c) Wie bewertet der Senat die Qualität und Unabhängigkeit von Aufarbeitungsprozessen nach bekannt gewordenen Fällen sexuellen Missbrauchs in öffentlichen und geförderten Einrichtungen?

Nach Kenntnis des Senats ist die Aufklärung der bekannt gewordenen Einzelfälle in allen hier angefragten öffentlich geförderten Einrichtungen sowie Sportvereinen durch die fachlich zuständigen Personen und Stellen entsprechend dem in der Antwort zu Frage 1b beschriebenen Verfahren erfolgt. Dabei sind keine systemischen oder strukturellen Fälle sexuellen Missbrauchs in öffentlich geförderten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen bekannt geworden.

Dies gilt insbesondere für öffentliche und geförderte Einrichtungen, deren Integrität im besonderen Fokus der Öffentlichkeit steht. Die strafrechtliche Aufarbeitung wird durch die zuständigen Ermittlungsbehörden des Landes gewährleistet.

Das Sportamt kann aufgrund der Autonomie des organisierten Sports nur begrenzt

Einfluss nehmen hinsichtlich einer konzeptionellen Aufarbeitung innerhalb der Vereinsstrukturen. Über die Mittelvergabe an den Landessportbund wird jedoch steuernd eingegriffen. So wurde eine explizit für Kinderschutz und Prävention vor sexualisierter Gewalt eingerichtete Stelle mit Mitteln des Senats finanziert. Der regelmäßige Austausch zwischen Sportamt und Landessportbund wird vom Senat als zielführend bewertet. Dabei ist zu beachten, dass sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven eigene Sportämter bestehen, die sich in Bezug auf Kinderschutz und Aufarbeitung grundsätzlich gleich ausrichten.

Auf Bundesebene hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) den „Safe Sport Code“ im Dezember 2024 beschlossen. Dieser soll sukzessive in den Landessportbünden, Fachverbänden und final in den Sportvereinen umgesetzt werden.

Der Senat schätzt die Qualität und Unabhängigkeit von Aufarbeitungsprozessen nach bekannt gewordenen Fällen sexuellen Missbrauchs in öffentlichen und geförderten Einrichtungen grundsätzlich als sehr hoch ein. Gleichzeitig wird jeder Einzelfall kritisch begleitet, um weitere Verbesserungen zu ermöglichen und sicherzustellen, dass Betroffenen Gerechtigkeit widerfährt, Vertrauen wiederhergestellt wird und zukünftige Taten verhindert werden.

d) Welche unmittelbaren oder langfristigen Konsequenzen hat der Senat aus den kürzlich in Bremerhaven bekanntgewordenen Fällen gezogen?

Dem Senat sind keine öffentlich geförderten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven bekannt, in denen es in den Jahren 2024 oder 2025 zu systematischen oder strukturell bedingten Fällen sexuellen Missbrauchs gekommen ist. In den letzten Monaten wurden vereinzelt mediale Berichte über Missbrauchsfälle im Bereich des organisierten Sports veröffentlicht. Diese betrafen jedoch nicht den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im engeren Sinne. Die zuständigen Behörden stehen allen Hinweisen grundsätzlich offen gegenüber und wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben konsequent auf Aufklärung und Schutz hin.

2. Welche konkreten Maßnahmen zur Prävention und Aufarbeitung werden derzeit in Schulen, Kitas, Vereinen, außerschulischen Bildungseinrichtungen, Freizeits und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Land Bremen umgesetzt? Welche Maßnahmen plant der Senat, um den Kinderschutz in den Einrichtungen zu verbessern?

Im Land Bremen stehen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen, den Kindertageseinrichtungen sowie weiteren Institutionen landesweit tätige Fachberatungsstellen beratend zur Seite. Hierzu zählen insbesondere Schattenriss e. V., das Kinderschutzzentrum Bremen, das Bremer JungenBüro und das Mädchenhaus Bremen. Diese Beratungsstellen begleiten die Träger bei der Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, bieten Fortbildungen an und stehen für fallbezogene Beratungen sowie Supervision zur Verfügung.

Ziel aller Maßnahmen ist es, die Schutzkonzepte in den Einrichtungen kontinuierlich zu verbessern, an neue Entwicklungen anzupassen und eine dauerhaft hohe Handlungssicherheit der Fachkräfte im Kinderschutz sicherzustellen. Die Stärkung der Selbstwirksamkeit und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind dabei zentrale Leitgedanken.

In den Kindertageseinrichtungen sind die Träger verpflichtet, jeweils einrichtungsspezifische Schutzkonzepte zu erarbeiten, die die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtungen – wie Gruppengröße, Altersstruktur und räumliche Gegebenheiten – berücksichtigen. Einheitliche Standardprogramme wären der Vielfalt der Einrichtungen nicht gerecht. Zwingend müssen die Schutzkonzepte Aussagen zu Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten und Interventionswegen enthalten. Insbesondere für die Betreuung von Krippenkindern kommt der Beobachtung durch Fachkräfte besondere Bedeutung zu, da diese Kinder häufig noch nicht selbstständig verbalisiert beschreiben können, wenn sie sich unwohl fühlen.

In Bremerhaven sind präventive Themen wie Gefühle, Körperwahrnehmung, gute und schlechte Geheimnisse, der Umgang mit Wut, digitalen Medien sowie Hilfeholen fest in den pädagogischen Alltag vieler Kindertageseinrichtungen integriert. Hier wird zudem das Programm „Kindergarten Plus“ zur Förderung der sozial-emotionalen Kompetenz umgesetzt.

Im schulischen Bereich erfolgt die Entwicklung von Schutzkonzepten insbesondere im Rahmen der Teilnahme an der bundesweiten Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Den Schulen werden hierfür schulformspezifische Fortbildungen, Materialien und Beratungsangebote zur Verfügung gestellt. Zusätzlich bietet das Landesinstitut für Schule (LIS) regelmäßig Fortbildungen zu verschiedenen Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen an. Die Angebote decken Themen wie sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt, Mobbing, Radikalisierung und Diskriminierung ab und erfolgen in enger Kooperation mit den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (Re-

BUZ), der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie weiteren Fachstellen.

Auch in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in Jugendfreizeiteinrichtungen ist die Entwicklung von Schutzkonzepten fester Bestandteil der Qualitätsentwicklung. Träger entwickeln und implementieren eigene Konzepte, die durch trägerübergreifende Fortbildungen flankiert werden. Im organisierten Sport werden Schutzkonzepte sukzessive weiterentwickelt. Über das Bildungswerk des Landessportbundes Bremen werden regelmäßige Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten, wobei eine perspektivische Ausweitung des Angebots angestrebt wird.

3. Wie wird sichergestellt, dass alle Fachkräfte über § 8a SGB VIII sowie das entsprechende Vorgehen bei Verdachtsfällen informiert sind? In welcher Form werden Fachkräfte in den Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kindeswohlgefährdung geschult (z. B. im Rahmen von § 8a SGB VIII)?

Die Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen werden auf unterschiedlichen Wegen umfassend über die gesetzlichen Grundlagen des § 8a SGB VIII und die erforderlichen Verfahrensschritte im Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung informiert.

In beiden Stadtgemeinden bestehen zwischen den Jugendämtern und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Diese legen die einheitlichen Verfahrenswege bei Verdachtsfällen fest. Ergänzend haben die Träger eigene Schutzkonzepte entwickelt, in denen das konkrete Vorgehen innerhalb der jeweiligen Einrichtung geregelt wird. In den Kindertageseinrichtungen sind Schutzkonzepte zudem Voraussetzung für die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

Ein wesentlicher Bestandteil der Verfahren ist die Einbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8b SGB VIII. Diese beraten die Fachkräfte bei der Einschätzung von Gefährdungslagen. Die Träger organisieren den Zugang zu diesen Fachkräften eigenständig oder über Fachstellen und Dachverbände.

Für die Qualifizierung der Fachkräfte bestehen landesweit regelmäßige Fortbildungsangebote. In Bremen und Bremerhaven erfolgen neben der Einarbeitung neuer Mitarbeitender - im Rahmen einer Fortbildungsreihe - auch jährliche Pflichtbelehrungen sowie themenspezifische Fortbildungen. In Bremerhaven werden die Verfahren durch Informationsveranstaltungen erläutert, ergänzt durch trägerübergreifende Fortbildungen und Auffrischkurse für die insoweit erfahrenen Fachkräfte.

Auch für den Schulbereich bestehen ergänzende Qualifizierungsangebote über das LIS und ReBUZ. Darüber hinaus stehen landesweit die spezialisierten Fachberatungsstellen – das Kinderschutzzentrum Bremen im Bremer Kinderschutzbund e. V., das Mädchenhaus Bremen gGmbH, Schattenriss e. V., das Bremer JungenBüro sowie Praksys EMP am Landesinstitut für Schule (LIS) – für Schulungen, Beratungen und Fortbildungen zur Verfügung. Diese Fachstellen unterstützen die Fachkräfte sowohl präventiv als auch im Einzelfall und stehen grundsätzlich auch den Einrichtungen in Bremerhaven beratend zur Verfügung.

Insgesamt ist damit für die gesetzlichen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Kindertagesbetreuung sowie die stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung, eine strukturierte und verbindliche Qualifizierungs- und Unterstützungsstruktur etabliert.

4. Existieren verbindliche, flächendeckende Schutzkonzepte in Schulen, Sportvereinen und Freizeiteinrichtungen in Bremen und Bremerhaven? Wenn ja, wie und durch wen wird deren Umsetzung und Einhaltung kontrolliert?

Im Land Bremen sind Schutzkonzepte bislang vor allem für Kindertageseinrichtungen sowie für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben. Grundlage hierfür bilden insbesondere die §§ 45 und 47 SGB VIII. Die Erstellung und Vorlage eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts ist dabei Voraussetzung für die Erteilung und den Fortbestand der Betriebslaubnis. Die Umsetzung der Schutzkonzepte wird im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des Landesjugendamtes regelmäßig geprüft und fortlaufend fachlich begleitet. Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung stellt das Landesjugendamt zusätzlich eine Orientierungshilfe zur Verfügung, die die Träger bei der Entwicklung der Konzepte unterstützt.

In den übrigen Arbeitsfeldern – wie Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Sportvereine – besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage von Schutzkonzepten. Hier wird die Erarbeitung und Implementierung entsprechender Schutzkonzepte durch die Fachabteilungen der kommunalen Jugendämter sowie das Landesjugendamt jedoch ausdrücklich empfohlen und in vielen Bereichen auch aktiv umgesetzt. Insbesondere im schulischen Bereich werden Schutzkonzepte im Rahmen der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ systematisch entwickelt und durch begleitende Fortbildungsangebote und Materialien unterstützt.

Darüber hinaus wurden mit der Reform des Bundesgewaltschutzgesetzes (BGSG), das Anfang 2025 in Kraft getreten ist, auch für weitere Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zusätzliche Anforderungen an die Gewaltschutzkonzepte formuliert. Künftig wird erwartet, dass auch ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sowie Beratungsstellen entsprechende Schutzkonzepte vorhalten und verbindlich implementieren. Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben wird derzeit vorbereitet und in die bestehenden Qualitätsentwicklungsprozesse integriert.

5. Welche Rolle spielen Kinder- und Jugendbeteiligung sowie Feedbacksysteme in der Entwicklung und Überprüfung von Schutzkonzepten?

Bereichsübergreifend gilt im Land Bremen, dass Schutzkonzepte stets gemeinsam mit allen Beteiligten einer Einrichtung – den Fachkräften, den Kindern und Jugendlichen sowie ggf. weiteren relevanten Akteur:innen – erarbeitet werden sollen. Schutzkonzepte sind grundsätzlich prozesshaft angelegt, werden kontinuierlich überprüft und fortentwickelt. Dabei können Einrichtungen sowohl bei der Erstellung als auch bei der Weiterentwicklung externe Beratungsangebote und Fachstellen unterstützend einbeziehen.

Für Einrichtungen, in denen Schutzkonzepte gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben sind (insbesondere Kindertageseinrichtungen sowie stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII), gelten verbindliche Anforderungen an die Beteiligung, die Transparenz und die Dokumentation von Schutzkonzepten. Dort müssen Schutzkonzepte allen Beteiligten bekannt und zugänglich sein; die darin festgelegten Regelungen, Meldewege und Beschwerdemöglichkeiten sind verpflichtender Bestandteil der Einarbeitung für Mitarbeitende sowie der Orientierung für Kinder und Jugendliche zu Beginn ihrer Betreuung. Feedbacksysteme sind strukturell in die Einrichtungen integriert und sichern die kontinuierliche Weiterentwicklung und Überprüfung der Schutzkonzepte.

In den übrigen Bereichen wie Schulen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendfreizeiteinrichtungen und Sportvereinen wird die partizipative Entwicklung von Schutzkonzepten ebenfalls ausdrücklich empfohlen und fachlich unterstützt. Hier besteht jedoch bislang keine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung oder zur Kontrolle entsprechender Standards.

6. Welche Standards gelten bei der Einstellung und Überprüfung von Mitarbeitenden?

Für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen gilt, dass zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor der Einstellung von Mitarbeitenden die persönliche Eignung sorgfältig geprüft wird. Zentrale gesetzliche Grundlage bildet § 72a SGB VIII, der für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen verbindlich regelt. Im Rahmen dieser Prüfungen wird grundsätzlich bei allen Neueinstellungen die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt.

Für Einrichtungen, die unter die Betriebserlaubnispflicht des § 45 SGB VIII fallen – insbesondere Kindertageseinrichtungen sowie stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – wird zudem im Rahmen der Betriebserlaubnis sichergestellt, dass die Träger entsprechende interne Prüfprozesse zur Eignungskontrolle eingerichtet haben.

Auch in den übrigen Bereichen bestehen ergänzende Regelungen: In den Schulen wird zusätzlich zur Einsicht in das Führungszeugnis eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, mit der sich die Beschäftigten verpflichten, etwaige Ermittlungsverfahren unverzüglich anzuzeigen. Im Sportbereich ist ergänzend die Unterzeichnung eines Ehrenkodexes vorgesehen. In der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind entsprechende Vorgaben in den Fachkonzepten und Förderbedingungen der Träger festgelegt. Für die Polizei gelten beamten- und arbeitsrechtliche Zuverlässigkeitsprüfungen.

7. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Polizei, Justiz und Schulen in Bremen und Bremerhaven organisiert, um bei Verdachtsfällen effektiv zu handeln? Gibt es eine unabhängige Beratungsstelle?

Im Land Bremen stehen betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Bezugspersonen neben den Jugendämtern der Kommunen spezialisierte Fachberatungsstellen zur Verfügung. In der Stadtgemeinde Bremen nehmen insbesondere Schattenriss e. V. für Mädchen sowie das Bremer JungenBüro e.V. für Jungen eine zentrale Rolle ein. Die Beratungsangebote erfolgen auf Wunsch vertraulich und können bei Bedarf anonym in Anspruch genommen werden. Auch weitere Beratungsstellen, etwa bei pro familia, das Mädchenhaus und das Bremer Kinderschutzzentrum sind in das Unterstützungssystem eingebunden.

Im Rahmen der Meldungen von Verdachtsfällen nach § 8a SGB VIII kommt den Jugendämtern eine zentrale koordinierende Funktion im Zusammenwirken der unterschiedlichen Professionen und Institutionen zu. Meldungen zu Verdachtslagen sexualisierter Gewalt laufen dort im Rahmen der allgemeinen Verfahren zur Kindeswohlgefährdung zusammen. In der Stadtgemeinde Bremen ist das Vorgehen durch eine verbindliche Verwaltungsanweisung geregelt, in Bremerhaven bestehen entsprechende abgestimmte Verfahrensabläufe.

Die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern, Polizei, Justiz, Beratungsstellen, Schulen und weiteren Beteiligten erfolgt auf verschiedenen Ebenen und orientiert sich an den jeweils fachlich notwendigen Abstimmungen. In Bremen finden hierzu regelmäßige Treffen im Rahmen des Expert:innenkreises Verfahrenskatalog sowie des Arbeitskreises Sexuelle Gewalt statt. Darüber hinaus werden zwischen der Polizei und dem Jugendamt sowohl auf Arbeitsebene in den Sozialräumen als auch auf Leitungsebene zweimal jährlich gemeinsame Gespräche geführt. Ein entsprechendes Kooperationsprinzip wird auch in Bremerhaven praktiziert.

Die Staatsanwaltschaft bearbeitet Verfahren wegen sexualisierter Gewalt in spezialisierten Jugendschutzdezernaten. Bei fortbestehender Kindeswohlgefährdung erfolgt ein enger Austausch mit der Polizei zur Abstimmung notwendiger Maßnahmen. Die Mitteilungspflichten nach Nr. 35 MiStra (Mitteilungspflichten im Strafverfahren) werden hierbei beachtet. Zusätzlich ist die Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – an interdisziplinären Arbeitskreisen beteiligt, u. a. bei pro familia und bei der Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF). Die Polizei im Land Bremen arbeitet eng mit den Netzwerkpartner:innen zusammen. Bei akuten Fällen erfolgt ein unmittelbarer, niedrigschwelliger Austausch insbesondere mit den Jugendämtern. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Abstimmungen mit Beratungsstellen, um aktuelle Entwicklungen, Problemlagen und notwendige Handlungsschritte gemeinsam zu bewerten.

8. Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen aktuell für den Ausbau und die Qualitätssicherung des Kinderschutzes in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung?

Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen – insbesondere auch vor sexualisierter Gewalt – bleibt im Land Bremen ein zentrales fachpolitisches Ziel. Dies gilt sowohl für die Prävention als auch für die Beratung, Intervention und Unterstützung in Verdachtsfällen.

Trotz der angespannten Haushaltslage wird angestrebt, Kürzungen im Kinderschutz möglichst zu vermeiden. Gleichzeitig ist ein umfassender Ausbau der Angebote angesichts der steigenden Herausforderungen im Kinderschutz nur eingeschränkt möglich. In den Behörden und Ämtern der Kinder- und Jugendhilfe selbst wurden die personellen und finanziellen Ressourcen in den letzten Jahren sukzessive erweitert. Im Jugendamt Bremen ist der Bereich des Case Management in den letzten Jahren in mehreren Schritten verstärkt worden. Innerhalb der bestehenden Mittel wird jeweils auf eine möglichst bedarfsgerechte Steuerung und Priorisierung geachtet.

Vor dem Hintergrund bestehender sozialer Risikolagen – u. a. hoher Anteile von Familien in Armut, vielen Alleinerziehenden sowie vielfältigen Unterstützungsbedarfen in Bildung, Gesundheit und sozialer Teilhabe – bleibt der präventive Kinderschutz einschließlich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt eine besondere fachliche Aufgabe. In beiden Stadtgemeinden wird daher verstärkt auf Vernetzung und Verzahnung der bestehenden Angebote gesetzt. In Bremerhaven werden die etablierten Präventionsketten fortgeführt, in Bremen werden u. a. modellhafte Projekte der Frühen Hilfen (wie das Präventionskettenprojekt Huchting sowie niedrigschwellige Beratungsangebote der Erziehungsberatungsstellen) umgesetzt. Leitgedanke ist dabei, Familien und Kinder frühzeitig präventiv zu unterstützen und ihre Resilienz zu stärken.

Der Landessportbund Bremen wird seit 2024 mit Landesmitteln in Höhe von bis zu 73.000 Euro für Personal- und Sachmittel im Bereich Kinderschutz gefördert. Auch hier bleibt eine weitere Aufstockung der Ressourcen perspektivisch herausfordernd.

Bei der Polizei Bremen wurde das zuständige Referat für Sexualstraftaten in den letzten zwei Jahren um elf Mitarbeitende verstärkt, um insbesondere dem deutlichen Anstieg der Fälle im Bereich Kinder- und Jugendpornografie wirksam begegnen zu können. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Ausstattung wahr; Mittel und Personalressourcen werden lageangepasst überprüft und gesteuert.

9. Welche Fortbildungs- und Schulungsangebote zum Thema Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz stehen Fachkräften in den genannten Einrichtungen zur Verfügung?

Im Land Bremen werden Fort- und Weiterbildungsangebote im Themenfeld Kinderschutz und sexualisierte Gewalt durch verschiedene Akteur:innen bereitgestellt. Einen wichtigen Beitrag leisten hierbei die Fachberatungsstellen Schattenriss e. V., Kinder-

schutzzentrum Bremen und JungenBüro, die fortlaufend Aus-, Weiter- und Fortbildungen zu diesen Themen durchführen. Ergänzend stehen den Fachkräften Angebote bundesweit tätiger Institutionen wie dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), dem Deutschen Jugendhilfeverein sowie dem Paritätischen Bildungswerk zur Verfügung.

Für alle relevanten Arbeitsfelder des Kinderschutzes bestehen im Land Bremen kontinuierliche Fortbildungsangebote, die den Umgang mit sexualisierter Gewalt als festen Bestandteil thematisieren. Ziel ist es, die Handlungssicherheit der Fachkräfte durch fundiertes Fachwissen, Praxistransfer und interdisziplinären Austausch dauerhaft zu stärken.

Für die Mitarbeitenden des Jugendamtes Bremen finden regelmäßig umfassende Fortbildungen statt. Hierbei werden unter anderem Grundlagen zu Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt, Täterstrategien, Interventionsplanung, rechtlichen Rahmenbedingungen und Gesprächsführung vermittelt. Die Schulungen werden in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen durchgeführt, die zugleich Fortbildungen für freie Träger und Schulen übernehmen.

In Bremerhaven bietet das trägerübergreifende Sachgebiet Qualifizierung des Magistrates Bremerhaven fortlaufend Fortbildungen für Leitungskräfte und Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen an. Die Veranstaltungen decken ein breites Spektrum kindeswohlrelevanter Themen ab, darunter sexualisierte Gewalt, Kindeswohlgefährdung, häusliche Gewalt und psychische Belastungen von Kindern. Ergänzend werden regelmäßig Qualifikationen für Insoweit erfahrene Fachkräfte angeboten.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung liegt die Verantwortung für die Fortbildung der Fachkräfte grundsätzlich bei den jeweiligen Trägern. Darüber hinaus bestehen trägerübergreifende Fortbildungsangebote im Bereich Kinderschutz. Fachberatungsstellen stehen den Trägern beratend zur Verfügung.

Im schulischen Bereich werden durch das LIS spezifische Veranstaltungen zur Thematik Kinderschutz angeboten. Neben Fortbildungen im Rahmen der Berufseingangsphase werden regelmäßig Veranstaltungen zu unterschiedlichen Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung durchgeführt. Die Fortbildungen erfolgen in enger Kooperation mit den ReBUZ, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie weiteren Fachstellen.

Im organisierten Sport bietet das Bildungswerk des Landessportbundes Bremen monatlich Online-Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt an. Aufgrund der hohen Nachfrage wird eine perspektivische Erweiterung, insbesondere um

Präsenzformate, angestrebt. Ergänzend bietet die Sportjugend Bremerhaven Kurzschulungen zur Schutzkonzeptentwicklung an.

Im Polizeivollzugsdienst des Landes Bremen sind Themen des Kinderschutzes fester Bestandteil der polizeilichen Ausbildung. Neben Grundlagen zu Gefährdungsanalyse, Täterstrategien und Opferschutz erfolgen vertiefende Ausbildungsinhalte zu Sexualdelikten und spezifischen Ermittlungsmethoden. Die spezialisierten Sachbearbeiter:innen für Sexualdelikte werden regelmäßig durch interne, länderübergreifende sowie externe Fachfortbildungen geschult. Ergänzend bietet das Fortbildungsinstitut der Polizei Bremen ein breites Spektrum an Seminaren mit Bezug zu Opferschutz, Ermittlungen bei Sexualdelikten, Videovernehmungen und kriminalistischen Fragestellungen an.

10. Wie und mit welchen Programmen sehen die bestehenden Schutzkonzepte in beiden Stadtgemeinden vor, dass die Kinder und Jugendlichen selbst gestärkt werden, über-griffiges und (sexuell-) missbräuchliches Verhalten zu erkennen, anzusprechen und gegenüber Vertrauenspersonen anzuzeigen?

Im Land Bremen ist es ein zentrales Anliegen, Kinder und Jugendliche frühzeitig in ihrer Selbstwirksamkeit, Selbstbehauptung und Selbstschutzkompetenz zu stärken, um sie möglichst gut auf Herausforderungen vorzubereiten und präventiv zu schützen. Präventive und beratende Angebote hierzu werden von verschiedenen Akteur:innen kontinuierlich entwickelt und umgesetzt. Neben den Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere auch die Fachberatungsstellen mit entsprechenden Angeboten aktiv. Veranstaltungen und Projekte finden sowohl in den Einrichtungen als auch unmittelbar in den Beratungsstellen statt. Hierbei werden Themen wie Selbstbewusstsein, Grenzen setzen, der Schutz des eigenen Körpers, das Erkennen von Risikosituationen sowie das Aufzeigen von Hilfe- und Unterstützungswegen vermittelt.

Insbesondere in den stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Kitas und den Schulen sind entsprechende pädagogische Vermittlungsaufträge dauerhaft im Alltag verankert. Über Angebote wie „Kindergarten Plus“ in Bremerhaven werden sozial-emotionale Kompetenzen gezielt gefördert. Gleichzeitig fließen Themen wie Gefühle, Körperwahrnehmung, gute und schlechte Geheimnisse, Umgang mit digitalen Medien sowie das Einholen von Hilfe altersangemessen in die Arbeit der Fachkräfte ein.

Im schulischen Bereich werden diese Themen im Rahmen der Initiative „Schule gegen

sexuelle Gewalt“ sowie durch begleitende Materialien und Fortbildungsangebote regelmäßig aufgegriffen. Für die Entwicklung schulischer Schutzkonzepte sind niedrigschwellige Beschwerde- und Ansprechstrukturen hierbei ein zentraler Baustein.

Auch im Bereich der Polizei wird an der Weiterentwicklung präventiver Ansätze gearbeitet. So wird in Bremen derzeit ein schulübergreifendes Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Internet entwickelt, das insbesondere den Schutz vor Cybergrooming sowie den sicheren Umgang mit digitalen Medien in den Blick nimmt. In Bremerhaven führt die Polizei bereits seit vielen Jahren altersgerechte Gewaltpräventionsprogramme an Schulen durch, die Themen wie Grenzüberschreitungen, De-escalationsstrategien und rechtliche Aspekte umfassen.

Gleichzeitig ist die Finanzierung solcher präventiver Maßnahmen auch im Land Bremen von den gegebenen haushaltspolitischen Rahmenbedingungen geprägt.

11. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden mit den in Frage 10 genannten Programmen in den vergangenen zwei Jahren erreicht und ist ein Ausbau des Angebots nach Einschätzung des Senats notwendig und vorgesehen?

Eine umfassende landesweite Erhebung zur Zahl der durch präventive Kinderschutzangebote tatsächlich erreichten Kinder und Jugendlichen erfolgt nicht. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Durchführung und Organisation präventiver Maßnahmen in vielen Arbeitsfeldern in der Verantwortung der jeweiligen Träger der Einrichtungen liegt, die die Angebote eigenständig und entsprechend der jeweiligen Bedarfe ausgestalten. Entsprechend werden zentrale statistische Erhebungen über die Reichweiten präventiver Formate bislang nicht systematisch durchgeführt.

Gleichzeitig ist die Wirksamkeit präventiver Angebote im Kinderschutz fachlich unbestritten. Angebote, die Kinder und Jugendliche frühzeitig stärken, ihre Selbstschutzkompetenzen fördern und für grenzüberschreitende Situationen sensibilisieren, leisten einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Prävention sexualisierter Gewalt. Ein weiterer Ausbau oder zumindest die dauerhafte Sicherstellung entsprechender Präventionsangebote wäre aus fachlicher Sicht sinnvoll und wünschenswert. Die finanzielle Absicherung solcher Angebote ist jedoch maßgeblich von den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig.

12. Welche Meldekettten werden aktiviert, wenn Kinder und Jugendliche sich

an Erzieher*innen, Lehrer*innen, Betreuer*innen und andere Vertrauenspersonen wenden und grenzverletzendes Verhalten anzeigen; wie wird dabei angezeigt, dass diesen die entsprechenden Meldeketten bekannt sind und mit welchen Maßnahmen wird der Schutz der Kinder und Jugendlichen sichergestellt?

Im Land Bremen bestehen abgestimmte und klar definierte Meldewege für Hinweise auf sexualisierte Gewalt. Die Jugendämter haben hierbei eine zentrale Funktion als koordinierende Stellen zwischen den beteiligten Institutionen und sollen möglichst frühzeitig eingebunden werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII erfolgt die weitere Prüfung und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen.

Bei strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten werden Polizei und Justiz eingebunden. Im schulischen Kontext wird in solchen Fällen regelmäßig direkt Kontakt zur Polizei Bremen aufgenommen – entweder durch das Fachpersonal selbst, über die Kontaktpolizist:innen oder das zuständige Fachkommissariat. Die Polizei wird beratend tätig und leitet bei Vorliegen eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren ein.

Für Kindertageseinrichtungen sowie stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII unterliegen, bestehen gesetzlich geregelte Meldepflichten. Vorkommnisse und Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt sind umgehend sowohl an die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes nach § 47 SGB VIII als auch an die Jugendämter nach § 8a SGB VIII zu melden. Zusätzlich legen die Träger im Rahmen ihrer Schutzkonzepte interne Handlungs- und Meldeabläufe fest, z. B. die Freistellung beschuldigter Fachkräfte oder die Einbindung von Beratungsstellen.

In Bremerhaven bildet der „Gemeinsame Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung“ die Grundlage der Verfahrensabläufe. Kinder werden dort durch pädagogische Angebote frühzeitig über Möglichkeiten der Mitteilung informiert; Meldungen erfolgen altersbedingt in der Regel durch die Fach- und Leitungskräfte.

Auch für Schulen bestehen spezifische Regelungen. Bei Verdachtsfällen gegen schulisches Personal greift die Dienstanweisung gegen sexuelle Belästigung; bei Vorfällen zwischen Schüler:innen kommt die Handreichung „Lass das!“ der ReBUZ zum Einsatz. Ergänzend stellt der 2024 veröffentlichte Ordner „Hilfen bei nicht-alltäglichen Situationen in Schule“ weitere Handlungshinweise bereit. Meldungen an die Jugendämter erfolgen durch die Schulen über das Online-Meldeverfahren SDP.Online.

Insgesamt sind Jugendämter, Landesjugendamt, Polizei und Justiz eng verzahnt, um bei Verdachtsfällen koordiniert zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen tätig zu werden.

13. An welche Stellen können sich die betroffenen Kinder und Jugendliche anonym wenden?

Kinder und Jugendliche im Land Bremen können sich bei sexuellen Grenzverletzungen oder Verdachtsfällen an eine Vielzahl von Anlaufstellen wenden. Dazu gehören insbesondere die unabhängigen Fachberatungsstellen wie Schattenriss e. V. (für Mädchen), das Bremer JungenBüro, das Mädchenhaus Bremen sowie das Kinderschutzzentrum. Auch das Jugendamt selbst ist eine zentrale Anlaufstelle. Die Kontaktaufnahme kann auf Wunsch anonym und vertraulich erfolgen. In der Stadt Bremen steht darüber hinaus die unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung, die Kindern und Jugendlichen unterstützend zur Seite steht.

In stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Kindertageseinrichtungen besteht zudem die Möglichkeit, sich an verantwortliche Personen des Trägers zu wenden, die nicht direkt in der betroffenen Einrichtung oder Wohngruppe eingesetzt sind. Auch die Einrichtungsaufsichten des Landesjugendamtes nehmen entsprechende Hinweise entgegen.

In Schulen sind Ansprechpartner:innen über schulinterne Strukturen oder über die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) erreichbar. Die Polizei bietet über ihre Kontaktpolizist:innen sowie das Referat zur Bearbeitung von Sexualstraftaten ebenfalls niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten an.

Der LSB bietet ebenfalls konkrete Kontaktmöglichkeiten an. Dies gilt auch für die überwiegende Zahl der Sportvereine im Lande Bremen.

Darüber hinaus stehen allen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, fachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung – sowohl durch die zuständigen Jugendämter als auch durch die genannten Fachberatungsstellen. Ziel ist es, sowohl betroffenen Kindern als auch Institutionen im Verdachtsfall Handlungssicherheit und angemessene Unterstützung zu bieten.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.